VERORDNUNG (EWG) Nr. 299/78 DES RATES

vom 13. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/76 (4), sind die Maßnahmen aufgeführt, die dem Begriff Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entsprechen. Seit der letzten Änderung dieses Anhangs sind verschiedene Maßnahmen getroffen oder verlängert worden, die im Hinblick auf die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte anzusehen sind. Dieser Anhang ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III „Milch und Milcherzeugnisse" werden hinzugefügt:

   a) folgende Nummern:

      „14. Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 (1);

      15. Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse gemäß den Artikeln 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77.";

   b) folgende Fußnote zu Nummer 14:

      „(1) Diese Prämien werden zu 60 % von der Abteilung Garantie des EAGFL und zu 40 % von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanziert."

2. In Abschnitt VI „Rindfleisch" erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

   „3. Prämien bei der Geburt von Kälbern gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 und Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nrn. 620/76 und 871/77;

   4. Prämien für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Rinder gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 870/77."

3. In Abschnitt VII „Schweinefleisch" wird folgende Nummer hinzugefügt:

   „3. Auf Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 gestützte Beihilfen für die private Lagerhaltung."

4. In Abschnitt VIII „Obst und Gemüse"

   a) erhalten die Nummern 7 und 8 folgende Fassung:

      „7. Beihilfen für die Erzeugung von Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77;

      8. Ausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel mit Tomatenkonzentraten und geschälten Tomaten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 522/77.";

   b) wird folgende Nummer hinzugefügt:

      „9. Ausgleichszahlungen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/77."

5. In Abschnitt IX „Wein und Weinerzeugnisse" erhalten die Nummern 1 und 4 folgende Fassung:

   „1. Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein und Traubenmost gemäß den Artikeln 5, 5a und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70;

   4. Destillation von Wein gemäß Artikel 6b, 6c Absatz 2 zweiter Gedankenstrich, 6d, 7, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70."

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 298 vom 31. 12. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 1.

6. In Abschnitt X „Rohtabak" wird folgende Nummer hinzugefügt :

„3. Besondere Hektarbeihilfe für die Tabaksorte Beneventano gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 339/77."

7. In Abschnitt XII Buchstabe D „Seidenraupen" erhält Nummer 2 folgende Fassung :

„2. Ergänzungsbeihilfe gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 867/77."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Februar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER